

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Organe und Gremien des westdeutschen skiverbandes e.v.**

### **Präambel**

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung der Zwecke und Aufgaben des westdeutschen skiverbandes e.v. Sie ist Grundlage für Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) der Organe und Gremien sowie der Organisationsstruktur

Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht die Vorschriften der Satzung und der Ordnungen etwas anderes bestimmen.

### **Leitlinien des wsv**

- Unsere Ziele sind der wirtschaftliche und sportliche Erfolg des Skiverbandes, denn nur der Erfolg sichert uns allen eine gemeinsame Zukunft.
- Diesen Erfolg erreichen wir durch Respekt und Wertschätzung gegenüber Mitarbeitern, Kollegen, ehrenamtlichen Funktionären, Vereinen, Fahrtenleitern und Kunden.
- Wir handeln eigenverantwortlich und tragen damit alle gemeinschaftlich zum Erfolg des Verbandes bei.
- Grundlage für unseren Erfolg ist die fachliche Kompetenz eines jeden einzelnen sowie eine kontinuierliche Nachwuchsarbeit bzw. Mitarbeiterförderung.
- Wir arbeiten teamorientiert! Jeder steht dem Kollegen hilfreich zur Seite, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.
- Ein ständiger Informationsaustausch zwischen Touristik und Verband sowie aller Gremien schafft ganzheitliches Wissen.
- Dieses Wissen ermöglicht es, gremienübergreifend im Sinne des Verbandes und der Vereine zu handeln.
- Wir behandeln jeden so, wie wir selbst behandelt werden möchten.

### **§ 1 Die Mitgliederversammlung / Der Verbandstag**

1. Die Mitgliederversammlung / Der Verbandstag des wsv und die Jugendversammlung sind öffentlich und werden jährlich durchgeführt.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
2. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt in Textform auf Weisung des Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter) unter Wahrung einer angemessenen Frist (mindestens 4 Wochen vorher) sowie unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag in Textform an das Präsidium über die Geschäftsstelle einzureichen.
4. Der Verbandstag wird vom Präsidenten bzw. Stellvertreter (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder in Textform und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

## **§ 2 Weitere Versammlungen**

1. Weitere Versammlungen der Organe und Gremien sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
2. Die Einberufung zu Versammlungen der Organe und Gremien des wsv erfolgt in Textform auf Weisung des jeweiligen Versammlungsleiters (bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter) unter Wahrung einer angemessenen Frist sowie unter Angabe der Tagesordnung.  
Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dieses verlangt.
3. Versammlungen sind beschlussfähig nach ordnungsgemäß ergangener Einladung.
4. Anträge sind mindestens 2 Tage vor der Versammlung in Textform an den Versammlungsleiter und die eingeladenen Teilnehmer über die Geschäftsstelle einzureichen.
5. Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
6. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Stimmberechtigt sind die in den Versammlungen anwesenden mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

## **§ 3 Niederschriften**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstand der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Beschlüsse, die mündlich und/oder fernmündlich gefasst werden, sind ebenfalls zu protokollieren.  
Die Verantwortlichkeit zur Niederschrift obliegt dem Versammlungsleiter.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und ggf. einem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich, möglichst innerhalb von drei Wochen, der Geschäftsstelle zwecks Weiterleitung nach einem vom Präsidium festgelegten Verteiler zuzuleiten.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand schriftlich Einspruch beim Versammlungsleiter gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls erhoben wird.
4. Des Weiteren sind Protokolle über alle offiziellen Treffen von Mandatsträgern anzufertigen. Dies gilt auch für Personal-/Finanzgespräche mit anderen Institutionen.  
Die Protokolle sind zeitnah über die Geschäftsstelle an das Präsidium weiterzuleiten und auf der Geschäftsstelle zu archivieren.

## § 4 Präsidium

### 1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- den Vizepräsidenten: - Vizepräsident Finanzen  
- Vizepräsident Freizeitsport und Vereine  
- Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport  
- Vizepräsident Touristik

Eine Doppelbesetzung ist möglich, sowohl in Form des Amtes als auch dadurch, dass ein Amt durch zwei Personen besetzt werden kann.

### 2. Aufgaben

#### a) Geschäftsführung

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des wsv. Es erfüllt die Aufgaben, die ihm durch den Verbandstag übertragen werden oder vom Gesetz vorgeschrieben sind, ggf. unter Hinzuziehung sachkundiger Dritter.

#### b) Personalentscheidungen

Das Präsidium ist für Personalentscheidungen im hauptamtlichen Bereich verantwortlich.

#### c) Mandatsträger

Das Präsidium ist nach Beratung mit dem Rechtsreferenten als Vorsitzendem des Schlichtungs- und Disziplinarausschusses zur vorläufigen Amtsenthebung von Mandatsträger des Verbandes, seiner Organe und Gremien berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung bzw. verbandsschädigendem Verhalten.

#### d) Aufnahme von Vereinen

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von Vereinen und informiert auf dem Verbandstag.

#### e) Haushaltsplan

Das Präsidium ist für die Erstellung und Einhaltung eines Haushaltsplans verantwortlich und prüft die satzungsgemäße Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel.

#### f) Leitlinien

Das Präsidium stellt sicher, dass die wsv-Leitlinien im Verband umgesetzt und eingehalten werden.

#### g) Information / Kommunikation / Internet

Das Präsidium stellt sicher, dass eine ausreichende Kommunikation gegenüber den Funktionären, den Verbandsausschüssen, dem Beirat und den Vereinen gewährleistet ist.

#### h) Externe Schnittstellen

Das Präsidium vertritt den wsv und seine Vereine nach außen gegenüber dem DSV, anderen Landesverbänden, der Landesregierung NRW, dem Landessportbund NRW, den anderen Sportbünden, etc..

#### i) Interne Schnittstellen

Das Präsidium stellt die internen Schnittstellen zu den Vereinen, Verbandsausschüssen, Arbeitsgruppen, etc. sicher.

- j) **Arbeitsgruppen / Projekte**  
Das Präsidium kann Arbeitsgruppen / Projekte einrichten und diese begleiten.
- k) **Aufgabenverteilung**  
Das Präsidium entscheidet eigenständig über seine Aufgabenverteilung.

## § 5 Erweitertes Präsidium

1. **Zusammensetzung**  
Das erweiterte Präsidium besteht aus:
- dem Präsidium
  - dem Jugendwart
  - dem Rechtsreferenten

## § 6 Rechtsreferent

Der Rechtsreferent ist unabhängig und berät das Präsidium in allen Rechtsfragen.

## § 7 Schlichtungs- und Disziplinarausschuss

Der Rechtsreferent ist Vorsitzender des Schlichtungs- und Disziplinarausschusses.  
Er kann weitere unabhängige Personen zur Schlichtung hinzuziehen.  
Alles Weitere regelt die Schlichtungs- und Disziplinarordnung.

## § 8 Beirat

Der Beirat ist ein Ausschuss und wird vom Präsidium eingesetzt.  
Er besteht aus mehreren Mitgliedern und wird vom Verbandstag bestätigt.  
Er tagt mindestens zweimal im Jahr.  
Er berät das Präsidium in allen wsv-Fragen und ist unabhängig.  
Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsdauer aus, so kann das Präsidium ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer berufen.

## § 9 Wahlen

Die Wahlen in allen Gremien erfolgen durch einfache Mehrheit.  
Bei einer Pattsituation ist die Wahl ungültig und ein weiterer Wahlvorgang erforderlich.

## § 10 Verbandsausschuss Leistungs- und Wettkampfsport (VA-LW)

Der Verbandsausschuss VA-LW ist für alle olympischen Disziplinen im wsv zuständig.

1. **Zusammensetzung**  
Der VA-LW besteht aus:
- dem Ausschussvorsitzenden (Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport)
  - und weiteren Mitgliedern
2. Die jeweiligen Arbeitsgruppen wählen ihren Vorsitzenden, einschl. evtl. Stellvertreter, eigenständig für die Dauer von 2 Jahren und werden vom Ausschussvorsitzenden bestätigt.  
Die Arbeitsgruppensprecher werden als Sportwarte bzw. Referenten bezeichnet.
3. Es werden Arbeitsgruppen für die olympischen Disziplinen gebildet.

4. Der Verbandsausschuss kann, mit Zustimmung des Präsidiums, Einzelpersonen die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bzw., wenn sie bei anderen Veranstaltungen im Namen des wsv auftreten, untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung bzw. verbandsschädigendem Verhalten.
5. Ziele, Aufgaben, Verantwortungen, Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur werden in der Ergänzung zur Geschäftsordnung Leistungs- und Wettkampfsport geregelt. Sie kann innerhalb des Verbandsausschusses mehrheitlich geändert werden. Die abschließende Genehmigung zur Inkraftsetzung erfolgt durch das Präsidium.

## **§ 11 Verbandsausschuss Freizeitsport und Vereine (VA-FV)**

Der Verbandsausschuss Freizeitsport und Vereine ist u.a. für alle nicht olympischen Disziplinen und die, die vom DSV nicht unterstützt werden, einschl. der wettkampfsportlichen Belange in diesen Disziplinen, zuständig.

1. Zusammensetzung  
Der VA-FV besteht aus:
  - dem Ausschussvorsitzenden (Vizepräsident Freizeitsport und Vereine)
  - und weiteren Mitgliedern
2. Die jeweiligen Arbeitsgruppen wählen ihren Vorsitzenden einschl. evtl. Stellvertreter, eigenständig für die Dauer von 2 Jahren und werden vom Ausschussvorsitzenden bestätigt. Die Arbeitsgruppenvorsitzenden werden als Referenten bezeichnet.
3. Der Verbandsausschuss kann, mit Zustimmung des Präsidiums, Einzelpersonen die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bzw., wenn sie bei anderen Veranstaltungen im Namen des wsv auftreten, untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung bzw. verbandsschädigendem Verhalten.
4. Es werden Arbeitsgruppen für die nicht-olympischen Disziplinen gebildet.
5. Ziele, Aufgaben, Verantwortungen, Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur werden in der Ergänzung zur Geschäftsordnung Freizeitsport und Vereine geregelt. Sie kann innerhalb des Verbandsausschusses mehrheitlich geändert werden. Die abschließende Genehmigung zur Inkraftsetzung erfolgt durch das Präsidium.

## **§ 12 Lehrwesen**

1. Das wsv-Lehrwesen ist für die Aus- und Fortbildung im Lizenzbereich gemäß der Vorgaben des DSV zuständig.  
Das Lehrwesen wählt den Verbandslehrwart und dessen Stellvertreter auf der jährlich stattfindenden Lehrteamtagung eigenständig für die Dauer von 2 Jahren.
2. Das Lehrwesen kann, mit Zustimmung des Präsidiums, Einzelpersonen die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bzw., wenn sie bei anderen Veranstaltungen im Namen des wsv auftreten, untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung bzw. verbandsschädigendem Verhalten.
3. Ziele, Verantwortungen, Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur werden in der Ergänzung zur Geschäftsordnung Lehrwesen geregelt und kann innerhalb des Lehrwesens mehrheitlich geändert werden.  
Die abschließende Genehmigung zur Inkraftsetzung erfolgt durch das Präsidium.  
Das Lehrwesen ist direkt dem Präsidium unterstellt.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

Die laufenden Verbandsgeschäfte werden durch die Geschäftsstelle erledigt. Zu ihren Aufgaben gehört u.a.

- Verbandsverwaltung
- Mitgliederkorrespondenz
- Informationskoordination für Vereine, Mitglieder und sonstige Interessenten
- Schnittstelle zu Vereinen, Mitgliedern und sonstigen Interessenten
- Schnittstelle zum DSV, Verbänden, LSB, Sporthilfe, Ministerien, etc.
- Organisation von Sitzungen, Lehrgängen, Reisen, Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Projektkoordinierung, zentrale Verbandsablage

## **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des wsv gemäß § 2 der Satzung werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und Gremien des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den wsv Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

## **§ 15 Änderung der wsv-Geschäftsordnung**

Das Präsidium kann unter Einbeziehung des Beirats Änderungen bei Bedarf durchführen.

Änderungen der Geschäftsordnung werden auf dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 16 Finanzordnung**

Die Finanzen sind in der Finanzordnung geregelt.

Das Präsidium kann unter Einbeziehung des Beirats Änderungen bei Bedarf durchführen.

Änderungen der Finanzordnung werden auf dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 17 Vereinskorrespondenz**

Die Vereinskorrespondenz erfolgt in Textform.

Hierfür muss der Verein eine gültige Geschäftsadresse (Mail) bereitstellen.

Weiteres regelt die Finanzordnung.

## **§ 18 Mitgliedsausweis**

Jedes Vereinsmitglied erhält nach Meldung durch den Verein einen Mitgliedsausweis des wsv.

## **§ 19 Reisekostenregelung**

Die Reisekostenregelung und Aufwandsentschädigungen legt das Präsidium fest und ist in der Reisekostenordnung geregelt.

## **§ 20 Sponsoring**

Jeder Bereich kann Sponsoren für sich akquirieren und damit seinen Etat individuell aufstocken. Die Verbuchung dieser Einnahmen erfolgt über die Hauptkasse und muss im Vorfeld mit dem Präsidium abgestimmt werden.

Von den Sponsoring-Einnahmen sind 20% an den Verbandshaushalt abzuführen.

## **§ 21 Touristik**

Der wsv bietet im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb touristische Fahrten an.